

Racial/Ethnic Profiling

Institutioneller Rassismus – kein Einzelfallproblem

Öffentliche Stellungnahme zur institutionellen Verantwortung
für diskriminierende Polizeikontrollen

aus Sicht folgender Expert*innen:

Kijan Espahangizi

Historiker, ETH Zürich/Universität Zürich

Rohit Jain

Soziologe und Sozialanthropologe, Université Neuchâtel

Noémi Michel

Politologin, Université Genève

Tarek Naguib

Jurist, ZHAW und Universität Fribourg

Jovita Pinto

Historikerin

Tino Plümecke

Soziologe, Universität Zürich

Patricia Purtschert

Philosophin und Geschlechterforscherin, Universität Bern

Bernhard C. Schär

Historiker, ETH Zürich

Sarah Schilliger

Soziologin, Universität Basel

6. März 2016

«Anlässlich der Patrouillentätigkeit ... fiel Schreibendem eine dunkelhäutige, männliche Person ... verdächtig auf. Dies aufgrund des Verhaltens der Person (M. Wa Baile wandte seinen Blick von mir ab als er mich als Polizeibeamten erkannte und an mir vorbeigehen wollte).»

Auszug aus dem Strafbefehl gegen Mohamed Shee Wa Baile vom 26.3.2015, polizeiliche Anhaltung am Hauptbahnhof Zürich, Donnerstag 5. Februar 2015, 07.05 Uhr

A) Präambel

Die *Neue Zürcher Zeitung am Sonntag* hat heute über das laufende Strafverfahren *Stadtrichteramt Zürich gegen Mohamed Shee Wa Baile* wegen Nichtbefolgens polizeilicher Anordnung sowie das vom Gebüssten eingeleitete verwaltungsrechtliche Verfahren *Wa Baile gegen die Stadtpolizei Zürich* wegen Racial Profiling berichtet (NZZaS vom 6. März 2016). Anlässlich dieser Verfahren möchten die unterzeichnenden Wissenschaftler*innen aus Sicht von Expert*innen zu Rassismusfragen das **Augenmerk auf das strukturelle Problem von Racial/Ethnic Profiling richten – einer Form von institutionellem Rassismus durch Polizeikontrollen**. Angesichts der Komplexität der Problematik, halten wir sowohl eine stetige und nachhaltige polizeiinterne als auch eine allgemein gesellschaftliche Auseinandersetzung für dringend notwendig. Diese sollte aus verschiedenen wissenschaftlichen Perspektiven unterstützt werden.

Als **«Racial/Ethnic Profiling»** wird jene polizeiliche Praxis bezeichnet, bei der ein Individuum ohne konkretes Verdachtsmoment, aber aufgrund sichtbarer rassistischer bzw. ethnischer Merkmale polizeilichen Massnahmen ausgesetzt ist. Racial/Ethnic Profiling verletzt zentrale rechtliche sowie ethische Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft und kann schwerwiegende Folgen für betroffene Individuen haben. Daher fordern Betroffenen-Vereinigungen und Politiker*innen – auch im Dialog mit der Polizei – seit Jahren wirksame präventive Massnahmen gegen diese Form institutioneller Diskriminierung.

Mit der vorliegenden Stellungnahme begrüßen wir diese Aktivitäten und möchten zugleich verdeutlichen, dass Einzelmassnahmen und Dialoge unseres Erachtens nicht ausreichend sind, um Racial/Ethnic Profiling wirksam zu bekämpfen. **Wir unterstützen daher die aktuellen Musterprozesse und fordern, dass Racial/Ethnic Profiling stärker als gesamtgesellschaftliches Problem anerkannt wird und die notwendige Aufmerksamkeit erhält.** Wichtig ist, dass dabei nicht der Einzelfall und die einzelnen Polizist*innen bzw. ihre Einstellung im Vordergrund stehen, sondern dass die strukturellen Probleme und angemessene Lösungsansätze innerhalb der Institution Polizei in den Fokus rücken.

Praxiserfahrungen aus dem Ausland sowie zahlreiche fundierte Forschungsarbeiten zeigen: **Die Polizei ist in der Verantwortung auf allen Ebenen und mit einer Reihe zur Verfügung stehender Instrumente proaktiv vorzugehen,** um Racial/Ethnic Profiling präventiv zu verhindern. Ebenso befindet sich die Politik in der Pflicht, wirksame gesetzliche Regeln zu schaffen.

B) Der Fall «Shee Wa Baile» – kein Einzelfallproblem

Im März 2015 wurde Mohamed Shee Wa Baile vom Stadtrichteramt Zürich wegen Nichtbefolgens polizeilicher Anordnung gebüsst. Wa Baile fuhr am Donnerstag den 5. Februar 2015 von seinem Wohnort Bern nach Zürich, wo er an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) als Bibliothekar arbeitet. Nachdem er morgens um 07.00 Uhr aus dem Zug gestiegen war, ging er zügig im Strom weiterer Pendler*innen vom Perron durch die Haupthalle des Hauptbahnhofes Zürich in Richtung Ausgang. Noch in der Halle wird er von einem Polizisten der Stadtpolizei Zürich aufgefordert sich auszuweisen. Wa Baile fragte nach, ob eine schwarze Person gesucht werde und weigerte sich nach der Verneinung der Frage, den Polizist*innen seinen Schweizer Pass vorzuzeigen. Stattdessen teilt er den zwei Polizisten und der Polizistin mit, dass er die Kontrolle als Racial Profiling empfinde woraufhin diese ihn wegen der Weigerung, sich auszuweisen büssten. Die Anhaltung selbst rechtfertigt der Polizist im Strafbefehl wie folgt: **«Anlässlich der Patrouillentätigkeit ... fiel Schreibendem eine dunkelhäutige, männliche Person verdächtig auf. Dies aufgrund des Verhaltens der Person (M. Wa Baile wandte seinen Blick von mir ab als er mich als Polizeibeamten erkannte und an mir vorbeigehen wollte).»**

Der Fall «Mohamed Shee Wa Baile» ist kein Einzelfall

Der Fall «Wa Baile» steht stellvertretend für eine Erfahrung, die schwarze Menschen sowie Personen, die als fremd-ethnisch wahrgenommen werden bzw. welchen eine «fremde» Herkunft oder Religionszugehörigkeit zugeschrieben wird, regelmässig erleben. Sie werden häufig kontrolliert oder auch durchsucht, ohne dass ein objektiver Grund vorliegt, während Menschen, die als westeuropäisch oder vermeintlich unproblematisch eingeordnet werden (auch wenn sie nicht über einen Schweizer Pass verfügen) diese Erfahrung nicht oder kaum machen.

Das Problem des Racial/Ethnic Profiling betrifft alle Polizeikorps

Verschiedene Berichte von Nichtregierungsorganisationen, Ombudsstellen und Betroffenen zeigen, dass diskriminierende Polizeikontrollen regelmässig auch in anderen Regionen und Städten wie Basel, Bern, Genf, Luzern und Zürich vorkommen.

Racial/Ethnic Profiling ist ein institutionelles Problem

Der Fall «Mohamed Shee Wa Baile» zeigt ferner: **Racial/Ethnic Profiling ist nicht in erster Linie ein Einstellungs- und Verhaltensproblem einzelner Polizist*innen, sondern vor allem eines der institutionellen Verantwortung.** Im Vordergrund stehen aus diesem Grund Pflichten der Politik und der operativen Polizeiführung mittels struktureller Veränderungen innerhalb der Polizei, institutionellen Rassismus zu unterbinden. Dies betrifft neben Fragen der Aus- und Weiterbildung auch Veränderungen in der Einstellungspolitik der Polizei, um die postmigrantische Realität der Schweizer Wohnbevölkerung besser zu repräsentieren. In- und ausländische Studien machen deutlich, dass sich die strukturellen Problemstellen der Institution Polizei im Zusammenwirken der formalen und informellen Normen und Prozesse zeigen, die Entscheide und Handlungen innerhalb der Polizei anleiten bzw. diese begünstigen.

C) Was ist «Racial/Ethnic Profiling»?

Racial/Ethnic Profiling bezeichnet eine rassistisch diskriminierende polizeiliche Praxis insbesondere Kontrollen, die im Zusammenhang mit tatsächlichen oder vermuteten Merkmalen rassialisierter und ethnisierter Herkunft erfolgen. Polizeiliche Massnahmen wie Personenkontrollen, Ermittlungen und Überwachungen werden dabei nicht an individuellem Verhalten von Personen begründet, sondern

erfolgen aufgrund von Eigenschaften wie der Hautfarbe oder einer als mutmasslich «fremd» oder «nicht-westlich» interpretierten Erscheinung – vielfach kombiniert mit geschlechtlichen Zuschreibungen, dem Lebensalter u.a. willkürlich fokussierten Äusserlichkeiten. Eine solche Verknüpfung von willkürlichen Merkmalen mit polizeilichen Massnahmen ist jedoch in aller Regel nicht zulässig und stellt entsprechend eine Benachteiligung ohne ausreichende Rechtfertigung dar.

Racial/Ethnic Profiling kann aus unterschiedlichen Gründen erfolgen

Racial/Ethnic Profiling kann aus **rassistischer Absicht** geschehen oder (zwar ohne rassistische Absicht) aber aufgrund bewusster sowie unbewusster **individueller Vorurteile**, die in der Regel auf gesellschaftlichen Stereotypen beruhen. Diese gehen, wie aktuelle Forschungen zeigen, oftmals auf koloniale Wahrnehmungsmuster (wie der vorgestellten «Überlegenheit der europäischen Kultur») oder innereuropäisch gewachsener rassistischer Vorstellungen zurück (etwa gegenüber Menschen vom Balkan), die auch in der Schweiz weit verbreitet und nach wie vor institutionell verankerten sind. Ob mit oder ohne rassistische Absicht, handelt es sich bei solcherart polizeilicher Praktiken um Diskriminierung, da sie ohne jegliche rationale Begründung erfolgen und rassistische Wirkungen erzeugen.

Neben den individuellen Gründen kann Racial/Ethnic Profiling auch durch **diskriminierende Regeln** manifestiert sein. So können durch einen sogenannten institutionellen Bias direkt oder indirekt diskriminierende Handlungsschemata gestützt werden wie z.B. durch ein Kontrollverhalten an bestimmten einschlägigen Orten (z.B. Grenzkontrollen, Drogenumschlagsplätze), an denen vor allem nach bestimmten Gruppen gefahndet wird. Dieses nicht rassistisch motivierte Racial/Ethnic Profiling ist oft auch verknüpft mit der **Absicht, die Polizeiarbeit effektiv und effizient zu gestalten**. Diese führen etwa zu statistisch oder erfahrungsbasierten Diskriminierungen, die auf den ersten Blick rational scheinen, die allerdings sachlich nicht qualifiziert begründet werden können und über die Benachteiligung spezifischer Personengruppen hinaus oft auch zu einer Beeinträchtigung der Polizeiarbeit führen.

D) Racial/Ethnic Profiling hat negative Folgen

Racial/Ethnic Profiling ist rechtswidrig und unethisch

Racial/Ethnic Profiling **verstösst gegen rechtliche, ethische und berufliche Prinzipien** – unabhängig vom dahinter liegenden Grund. Racial/Ethnic Profiling verletzt das völker- und verfassungsrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung (Artikel 8 Absatz 2 Bundesverfassung), greift in willkürlicher Weise in das Persönlichkeitsrecht ein (Art. 9 und 13 Bundesverfassung), ist unverhältnismässig und verletzt den Grundsatz von Treu und Glauben (Artikel 5 Absätze 2 und 3 Bundesverfassung). Ausserdem widerspricht Racial/Ethnic Profiling zentralen Grundsätzen der Polizeiethik, wie der Achtung der Menschenwürde, eines gegenüber Minderheiten unvoreingenommenen, unparteiischen Handelns sowie eines im jeden Fall sachlich begründeten, respektvollen und integren Auftretens.

Racial/Ethnic Profiling beeinträchtigt die kontrollierten Personen

Racial/Ethnic Profiling ist **erniedrigend, verringert das Sicherheitsgefühl** der Kontrollierten und kann aufgrund der impliziten Zuweisung als vermeintliche gefährliche Person zu **Frustrationen** führen. Darüber hinaus können solcherart motivierte Kontrollen im individuellen Fall **retraumatisierend** wirken und bei Häufungen **gesundheitliche Beeinträchtigungen** zur Folge haben.

Racial/Ethnic Profiling beeinträchtigt die Polizeiarbeit

Racial/Ethnic Profiling ist **ineffektiv und ineffizient**, da die Praxis von Verallgemeinerungen ausgeht, die in aller Regel nicht mit tatsächlichen Gefahrenlagen korrespondieren sowie der Fahndungsblick eine Verengung erfährt. Ausserdem belastet es das Verhältnis der Polizei zu den betroffenen Minderheiten, führt zu **Misstrauen** gegenüber der Polizei und **mindert die Kooperationsbereitschaft**. Zudem **verringert es die Bereitschaft bei Bedarfsfall selber polizeiliche Dienste in Anspruch zu nehmen** oder bei der Aufklärung von Straftaten behilflich zu sein. Sodann löst Racial/Ethnic Profiling aufgrund regelmässiger Erfahrungen der Betroffenen bereits im Vorfeld ein **Vermeidungsverhalten** aus. Ferner führt Racial/Ethnic Profiling zur **Verunsicherung** der Polizei, **verringert die Einsatzbereitschaft** der Polizist*innen, **beeinträchtigt ihre ethische Verantwortung** und **schwächt Ansehen und Autorität** der Polizei in der breiteren Öffentlichkeit.

Racial/Ethnic Profiling verstärkt den gesellschaftlichen Rassismus

Die Folgen von Racial/Ethnic Profiling beschränken sich nicht nur auf die Betroffenen von Personenkontrollen und die Polizei, sondern es führt zu sogenannten **diskriminierenden Seiteneffekten**. Negative gesellschaftliche **Stereotypen werden verstärkt**; der Generalverdacht, die betroffenen Gruppen seien ein Sicherheitsrisiko, sie seien kriminell oder ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus, wird in der Gesellschaft verstärkt und wirkt sich auf weitere Themen der Sicherheitspolitik aus. Ferner erhöht Racial/Ethnic Profiling das Risiko, dass **rassistische Handlungen innerhalb der Gesellschaft als legitim angesehen** und **Diskriminierungen auch ausserhalb sicherheitspolizeilicher Fragen** wie etwa im Erwerbsleben, bei der Wohnungsvergabe und in anderen Lebensbereichen befördert werden. Die selektive Untersuchungspraxis gegenüber nicht-*weissen* Menschen wirkt sich **negativ auf die öffentliche politische Meinungsbildung** in der Mehrheitsbevölkerung aus.

E) Institutionell-organisatorische Vorkehrungen gegen Racial/Ethnic Profiling

Die Ursachen des Racial/Ethnic Profiling liegen in organisatorischen Defiziten innerhalb der Polizeistruktur. Sie führen dazu, dass Stereotype und bewusste oder unreflektierte rassistische Vorurteile in der Polizeiarbeit zum Tragen kommen und diskriminierende Regelungen und Dienstbefehle oder unangemessene Interpretationen dieser Regelungen begünstigt werden. Die organisatorischen Defizite zeigen sich insbesondere darin, dass Stereotype, Vorurteile und rassistisches Verhalten, deren Ursachen und Folgen nicht erkannt oder ausreichend analysiert geschweige denn durch angemessenes Führungsverhalten, klare Regeln und praxisbezogene Massnahmen, die die Polizist*innen in ihrem schwierigen Alltag unterstützen, angegangen werden. **Daher stehen Polizei und Politik gestützt auf das Völker- und Verfassungsrecht in der Pflicht, effektive Massnahmen** gegen diese Form des institutionellen Rassismus zu ergreifen. Dabei sollte auch auf bereits **erprobte Erfahrungen in der Praxis** und auf einschlägige Forschungen zum *Community Policing* im Ausland zugegriffen werden.

Racial/Ethnic Profiling als Problem anerkennen und mittels ganzheitlichem Ansatz bekämpfen

Die bekannten Erkenntnisse aus der erprobten und wissenschaftlich untersuchten Praxis aus dem Ausland, wie sie etwa die *Open Justice Foundation* in zwei Berichten aus den Jahren 2009 und 2012 zusammengetragen hat, zeigen: Aufgrund der strukturellen Komplexität erfordert die wirksame Bekämpfung von Racial/Ethnic Profiling einen **ganzheitlichen Ansatz im Sinne eines umfangreichen Massnahmenpaketes**. Racial/Ethnic Profiling muss durch die politische und operative Polizeiführung **als Problem anerkannt und angegangen werden**. Hierfür ist Racial/Ethnic Profiling auf allen Hierarchiestufen, in den zentralen polizeilichen Handlungsfeldern mit allen zur Verfügung stehenden institutionellen Instrumenten **offensiv zu thematisieren**. Zu diesen institutionellen Instrumenten gehören insbesondere rechtlich-politische Regulatorien, institutionell-organisatorische Organisationsentwicklungs- und Managementinstrumente sowie Massnahmen in der Gemeinwesenarbeit.

Konkret betrifft dies:

Gesetzliche Verbote und Organisationsentwicklung

Racial/Ethnic Profiling soll durch ausdrückliche **gesetzliche Diskriminierungsverbote** sanktioniert werden. Ferner sind **verdachtsunabhängige Kontrollen zu untersagen**. Wir schlagen hierfür ein dreiteiliges Modell vor: Angestrebt werden soll erstens eine gesamtschweizerische **Rahmenregelung der Justiz- und Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz**, die einen Standard setzt sowie Empfehlungen zuhanden der kantonalen und städtischen Polizeikorps formuliert. Zweitens sind spezifische Verbote und rechtlich verbindliche Gebote im **Bundes, kantonalen und kommunalen Polizeirecht** zu verankern. Diese gesetzlichen Vorgaben sind drittens in **Richtlinien, Praxisleitfäden und Dienstbefehlen** zu konkretisieren, um so einen möglichst hohen Grad an Praxisbezug herzustellen.

Für die eigentliche **Umsetzung der Regeln in die Praxis** bedarf es zusätzlicher weiterer Massnahmen in den Bereichen Organisationsentwicklung, Ausbildungs- und Personalmanagement, Dialog und Vertrauensbildung sowie Aufsicht und unabhängige Kontrolle:

Ausbildungs- und Personalmanagement

Racial/Ethnic Profiling soll im Rahmen von Massnahmen des Personalmanagement aktiv thematisiert werden. Zum einen ist eine praxisbezogene Integration des Themas in die **polizeiliche Aus- und Weiterbildung** erforderlich (in bestehenden und neuen Modulen). Zum anderen ist Racial/Ethnic Profiling im Rahmen von **Einsatzplanung und Nachbesprechung** – Briefing und Debriefing – von Polizeieinsätzen zu bearbeiten. Ferner sind die Polizist*innen im Umgang mit den Schwierigkeiten zur Umsetzung des Diskriminierungsverbotes im Rahmen von **Inter- und Supervision** sowie in regelmässigen **Mitarbeiter*innengesprächen** zu stärken.

Dies setzt eine **offene Gesprächs-, Kritik- und Fehlerkultur** voraus. Wenn Polizist*innen aufgefordert werden, die Grundlagen und Auslöser ihrer Handlungen zu artikulieren und kritisch zu reflektieren, sind sie eher in der Lage, die Vorgaben nichtdiskriminierenden Handelns in Wissen bzw. Praxiskompetenz und Handlungssicherheit zu transformieren.

Dialog und Vertrauensbildung

Des Weiteren braucht es vertrauensbildende Massnahmen im Dialog mit der Zivilgesellschaft und Betroffenen-Organisationen. Als besonders nützlich erwiesen sich regelmässige **Gespräche zwischen der Polizei und Minderheitenorganisationen**, im Rahmen derer Vorfälle sowie strukturelle Probleme und Lösungsansätze diskutiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Dialoge **transparent** geführt werden sowie **konkrete Inhalte und Ziele** verfolgen wie z.B. die regelmässige Analyse von mutmasslichen rassistischen Polizeikontrollen und deren mögliche Ursachen innerhalb der Institution Polizei und Handlungsansätze.

Aufsicht und unabhängige Kontrolle

Zu prüfen ist ein **Monitoring von Polizeieinsätzen**, über dessen Ergebnisse jährlich öffentlich informiert wird. Nicht zuletzt ist es für die Vertrauensbildung für alle Seiten notwendig, dass **unabhängige Beschwerdeverfahren** eingerichtet werden.

Kontakt: Tarek Naguib, Tel. +41 (0)79 350 63 18

E-Mail: racial.profiling.switzerland@gmail.com

Anhang – Quellen

Literatur und Berichte

AMNESTY INTERNATIONAL SCHWEIZ. Polizei, Justiz und Menschenrechte: Polizeipraxis und Menschenrechte in der Schweiz, Anliegen und Empfehlungen. Bern 2007.

BEAUFTRAGTE IN BESCHWERDESACHEN - OMBUDSRAU STADT ZÜRICH. Jahresberichte 2010 (S. 9-15) und 2014 (S. 40-45) zuhanden des Gemeinderates der Stadt Zürich.

CARREFOUR DE RÉFLEXION SUR LE RACISME ANTI-NOIR (CRAN). Rapport sur le racisme anti-Noir en Suisse, 2002-2014. Bern 2015: www.cran.ch.

CREMER HENDRIK. «Racial Profiling» – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Hrsg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR). Berlin 2013.

DE SCHUTTER OLIVIER & RINGELHEIM JULIE. Ethnic Profiling: A Rising Challenge for European Human Rights Law. *Modern Law Review* 71(3). 2008. S. 358-384.

E. U. NETWORK OF INDEPENDENT EXPERTS ON FUNDAMENTAL RIGHTS: CFR-CDF, Opinion.4.2006, Ethnic Profiling, December 2006.

EUROPEAN COMMISSION AGAINST RACISM AND INTOLERANCE ECRI. Empfehlung Nr. 11 (2007), Ziff. 11; ECRI, 4. Bericht über die Schweiz, Ziff. 178.

EUROPEAN AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS FRA. Für eine effektivere Polizeiarbeit. Diskriminierendes «Ethnic Profiling» erkennen und vermeiden: ein Handbuch. 2010.

EUROPEAN AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS FRA EU-MIDIS. Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Bericht der Reihe «Daten kurz gefasst», Polizeikontrollen und Minderheiten. 2010.

GRAF DENISE. Le profilage racial du point de vue des victimes. In: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR (Hrsg.). *Tangram* Nr. 33. S. 63-66.

KAUFMANN CLAUDIA, Racial und Ethnic Profiling: Ein bei uns unbekanntes Phänomen. In: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (Hrsg.). *Tangram* Nr. 26. S. 68-70.

KÜNZLI JÖRG / EUGSTER ANJA / KIND ANDREAS / SPRING ALEXANDER / STURM EVELYNE. Die Umsetzung menschenrechtlicher Vorgaben in den Bereichen Freiheits-

entzug, Polizei und Justiz in der Schweiz. Eine Analyse der Empfehlungen menschenrechtlicher Überwachungsorgane. Bern 2012.

MUTOMBO KANYANA. Racisme anti-Noir: dix traits qui en font une spécificité. In: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR (Hrsg.). Tangram Nr. 33 Anti-Schwarzer Rassismus / Racisme anti-Noirs / Il razzismo contro i Neri. Bern 2014. S. 44-50.

NAGUIB TAREK. Polizei und Security-Dienste. In: Naguib Tarek, Pärli Kurt, Copur Eylem, Studer Melanie (Hrsg.). Diskriminierungsrecht. Handbuch für Jurist_innen, Berater_innen und Diversity-Expert_innen, Bern 2014, S. 265-298.

OPEN SOCIETY INSTITUTE. Ethnic Profiling In The European Union: Pervasive, Ineffective, and Discriminatory. New York 2009.

OPEN SOCIETY FOUNDATIONS. Reducing Ethnic Profiling in the European Union. A Handbook of Good Practices. New York 2012.

Rechtliche Dokumente

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Gillan and Quinton v. United Kingdom*, Az. 4158/05, Urteil vom 12. Januar 2010.

EGMR, *Timishev gegen Russland*, Az. 55762/00 und 55974/00, Ziff. 56, 58, Urteil vom 13. Dezember 2005.

EGMR, *D.H. und andere gegen Tschechien*, Az. 57325/00, Urteil vom 13. November 2007.

EGMR, *Sampanis gegen Griechenland*, Az. 32526/05, Urteil vom 5. Juni 2008.

Uno-Ausschuss zur Überwachung des Uno-Paktes über bürgerliche und politische Rechte, *Rosalind Williams Lecraft gegen Spanien*, Mitteilung Nr. 1493/2006 vom 30. Juli 2009.

Uno-Ausschuss zur Überwachung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (RDA), Allgemeine Empfehlung Nr. 31, A/60/18.

RDA, Concluding Observations France (1994), Ziff. 125.

Deutsches Bundesverfassungsgericht, Urteil 75, 348 (357).

Court of Quebec (Criminal Division), *The Queen v. Campbell*, No. 500-01-004657-042-001, Urteil vom 27.01.2005.

United States Supreme Court, *Anderson v. Cornejo*, 225 F. Supp. 2d 834 (N.D. Ill. 2002).